

## E n t w u r f

**Bundesgesetz, mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Unterbringungs- und Heimaufenthaltsgesetz 2010 – Ub-HeimAuf-Nov 2010)**

*Der Nationalrat hat beschlossen:*

**Artikel I  
Änderung des Unterbringungsgesetzes**

Das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Klammerausdruck „(im folgenden Anstalt)“ durch den Klammerausdruck „(im Folgenden psychiatrische Abteilung)“ ersetzt.

2. In § 3

a) erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“;

b) wird in Abs. 1 im Einleitungssatz und in Z 2 jeweils das Wort „Anstalt“ durch die Worte „psychiatrischen Abteilung“ ersetzt;

c) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Fortführung einer Unterbringung wird nicht allein dadurch unzulässig, dass infolge einer eingetretenen Besserung eine ernste und erhebliche Gefährdung im Sinne des Abs. 1 nicht mehr unmittelbar bevorsteht. Bei der Prüfung, ob die Unterbringung fortzusetzen oder aufzuheben ist, ist abzuwägen, ob die Dauer und Intensität der Freiheitsbeschränkung im Verhältnis zu dem noch zu erwartenden Behandlungserfolg und der Gefahrenabwehr angemessen sind.“

3. § 4 Abs. 2 Satz 2 lautet:

„Dies hat in Gegenwart des mit der Führung der Abteilung betrauten Arztes oder seines Vertreters (im Folgenden Abteilungsleiter) zu geschehen.“

4. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Anstalt“ durch die Worte „psychiatrischen Abteilung“ ersetzt.

5. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Der Abteilungsleiter hat den Aufnahmewerber zu untersuchen. Dieser darf nur aufgenommen werden, wenn nach dem ärztlichen Zeugnis des Abteilungsleiters die Voraussetzungen der Unterbringung sowie die Einsichts- und Urteilsfähigkeit (§ 4 Abs. 1) vorliegen.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist in der Krankengeschichte zu dokumentieren; das ärztliche Zeugnis ist dieser als Bestandteil anzuschließen.

(3) Der Abteilungsleiter hat den aufgenommenen Kranken auf die Einrichtung des Patientenanzwalts sowie auf die Möglichkeiten einer Vertretung (§ 14 Abs. 3) und Auskunftserteilung (§ 15 Abs. 2) durch diesen hinzuweisen.“

6. In § 8 wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „psychiatrische Abteilung“ ersetzt.

7. In § 9

a) wird in Abs. 1 und 2 jeweils das Wort „Anstalt“ durch die Worte „psychiatrische Abteilung“ ersetzt;

b) wird in Abs. 3 das Wort „Anstalt“ durch die Worte „psychiatrischen Abteilung“ ersetzt.

8. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Der Abteilungsleiter hat die betroffene Person unverzüglich zu untersuchen. Sie darf nur aufgenommen werden, wenn nach seinem ärztlichen Zeugnis die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen.

(2) Der Abteilungsleiter hat den aufgenommenen Kranken ehestens über die Gründe der Unterbringung zu unterrichten. Er hat ferner unverzüglich einen Patientenanwalt und, wenn der Kranke nicht widerspricht, einen Angehörigen sowie auf Verlangen des Kranken auch dessen Rechtsbeistand von der Unterbringung zu verständigen. Der Verständigung des Patientenanwalts ist eine maschinschriftliche Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses nach Abs. 1 anzuschließen.

(3) Verlangt dies die aufgenommene Person, ihr Vertreter oder der Abteilungsleiter, so hat ein weiterer Facharzt für Psychiatrie, für Psychiatrie und Neurologie, für Neurologie und Psychiatrie, für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, oder, wenn der Patient minderjährig ist, alternativ auch ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde mit einer ergänzenden speziellen Ausbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie oder ein Facharzt für Neurologie mit einer ergänzenden speziellen Ausbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie (im Folgenden Facharzt) die aufgenommene Person spätestens am Vormittag des auf das Verlangen folgenden Werktags zu untersuchen und ein zweites ärztliches Zeugnis über das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung zu erstellen, es sei denn, dass die Anhörung (§ 19) bereits stattgefunden hat oder die Unterbringung bereits aufgehoben worden ist (§ 32); auf dieses Recht hat der Abteilungsleiter die aufgenommene Person hinzuweisen. Liegen die Voraussetzungen der Unterbringung nach dem zweiten ärztlichen Zeugnis nicht (mehr) vor, so ist die Unterbringung sogleich aufzuheben. Eine maschinschriftliche Ausfertigung des zweiten ärztlichen Zeugnisses ist dem Patientenanwalt unverzüglich zu übermitteln.

(4) Das Ergebnis der Untersuchungen ist in der Krankengeschichte zu dokumentieren; die ärztlichen Zeugnisse sind dieser als Bestandteil anzuschließen.“

9. In § 11 wird das Wort „Anstalt“ durch die Worte „psychiatrische Abteilung“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Anstalt“ durch die Worte „psychiatrische Abteilung“ ersetzt.

11. § 13 lautet samt Überschrift:

#### **„Vertretung des Kranken**

§ 13. (1) Der Kranke wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von dem für die Namhaftmachung von Patientenanwälten nach der Lage der psychiatrischen Abteilung örtlich zuständigen Verein im Sinn des § 1 VSPBG (im Folgenden Verein) vertreten. Dieser hat dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und dem Vorsteher des zuständigen Bezirksgerichts schriftlich in ausreichender Zahl Patientenanwälte namhaft zu machen, die zuvor von ihm ausgebildet und für die besonderen Verhältnisse in Unterbringungssachen geschult wurden. Ihnen kommt die Ausübung der Vertretungsbefugnisse des Vereins zu.

(2) Der Vorsteher des Bezirksgerichts hat den Namen und die Büroadresse jedes Patientenanwalts in der Ediktsdatei kundzumachen. Wenn der Verein die Namhaftmachung eines Patientenanwalts widerruft, hat der Vorsteher des Bezirksgerichts die Kundmachung zu berichtigen.

(3) Patientenanwalt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede von einem Verein dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und dem Vorsteher des Bezirksgerichts als Patientenanwalt schriftlich namhaft gemachte sowie jede nach § 43 bestellte Person.“

12. In § 14

a) lautet Abs. 1:

„(1) Der Verein wird mit der Aufnahme eines ohne Verlangen untergebrachten Kranken kraft Gesetzes dessen Vertreter für das in diesem Bundesgesetz vorgesehene gerichtliche Verfahren und zur

Wahrnehmung der insbesondere in den §§ 33 bis 39 verankerten Rechte. Dadurch werden die Geschäftsfähigkeit des Kranken und die Vertretungsbefugnis eines sonstigen Vertreters nicht beschränkt.“

*b) werden im letzten Satz des Abs. 3 nach dem Wort „diesen“ die Worte „namens seines Vereins“ eingefügt.*

*13. § 15 Abs. 2 lautet:*

„(2) Ein Patientenanwalt hat in die psychiatrische Abteilung aufgenommenen Patienten sowie deren Vertretern und Angehörigen auf ihr jeweiliges Ersuchen die nötigen Auskünfte über die Unterbringung oder den Aufenthalt in einer psychiatrischen Abteilung zu erteilen.“

*14. § 16 Abs. 2 und 3 lauten:*

„(2) Ist der vom Kranken selbst gewählte Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, so erlischt die Vertretungsbefugnis des Vereins dem Gericht gegenüber mit dessen Verständigung von der Bevollmächtigung; im Übrigen bleibt die Vertretungsbefugnis des Vereins aufrecht, soweit der Kranke nichts Anderes bestimmt. Die Vertretungsbefugnis des Vereins lebt im vollen Umfang wieder auf, wenn der Rechtsanwalt oder Notar dem Gericht die Beendigung des Vollmachtsverhältnisses mitteilt.

(3) Von der Begründung oder der Beendigung des Vollmachtsverhältnisses eines Kranken hat das Gericht den Verein und den Abteilungsleiter zu verständigen.“

*15. § 17 lautet:*

„§ 17. Wird eine Person ohne Verlangen in eine psychiatrische Abteilung aufgenommen (§§ 10 und 11), so hat der Abteilungsleiter hievon unverzüglich das Gericht zu verständigen. Der Verständigung ist eine maschinschriftliche Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses (§ 10 Abs. 1) anzuschließen. Ein gemäß § 10 Abs. 3 erstelltes zweites ärztliches Zeugnis ist dem Gericht unverzüglich in maschinschriftlicher Ausfertigung zu übermitteln.“

*16. In § 19*

*a) wird in Abs. 1 das Wort „Anstalt“ durch die Worte „psychiatrischen Abteilung“ ersetzt;*

*b) wird in Abs. 3 das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Krankenanstalt“ ersetzt.*

*17. § 20 Abs. 2 lautet:*

„(2) Gelangt das Gericht hingegen zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen der Unterbringung nicht vorliegen, so hat es diese für unzulässig zu erklären. In diesem Fall ist die Unterbringung sogleich aufzuheben, es sei denn, der Abteilungsleiter erklärt, dass er gegen den Beschluss Rekurs erhebt, und das Gericht erkennt diesem Rekurs sogleich aufschiebende Wirkung zu. Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung lässt das Rekursrecht unberührt. Der Rekurs ist jedenfalls innerhalb von drei Tagen auszuführen.“

*18. § 21 lautet:*

„§ 21. Erfordert es das Wohl des Kranken, ihm zur Besorgung sonstiger dringender Angelegenheiten einen einstweiligen Sachwalter (§ 120 AußStrG) zu bestellen, so hat ihn das Gericht auch über Grund und Zweck dieses Verfahrens zu unterrichten und hiezu zu hören (§ 118 AußStrG). Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem zur Bestellung eines Sachwalters zuständigen Gericht zu übersenden; dieses kann in seinem Verfahren von der Anhörung nach § 118 AußStrG Abstand nehmen.“

*19. In § 25 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für die mündliche Verhandlung gilt § 140 AußStrG.“

*20. § 26 Abs. 3 lautet:*

„(3) Erklärt das Gericht die Unterbringung für unzulässig, so ist diese sogleich aufzuheben, es sei denn, der Abteilungsleiter erklärt, dass er gegen den Beschluss Rekurs erhebt und das Gericht erkennt diesem Beschluss sogleich aufschiebende Wirkung zu. Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung lässt das Rekursrecht unberührt.“

*21. § In § 27 lautet der erste Satz:*

„Das Gericht hat, wenn die Unterbringung noch andauert, den Beschluss innerhalb von sieben Tagen schriftlich auszufertigen.“

22. § 28 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Gegen den Beschluss, mit dem die Unterbringung für unzulässig erklärt wird, kann der Abteilungsleiter innerhalb von sieben Tagen Rekurs erheben. Im Falle einer nach § 26 Abs. 3 zuerkannten aufschiebenden Wirkung hat das Gericht erster Instanz unmittelbar nach Einlangen des Rekurses des Abteilungsleiters zu prüfen, ob dem Rekurs weiter aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diese Entscheidung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.“

(3) Das Recht zur Rekursbeantwortung kommt nur dem Kranken und seinem Vertreter gegen Rechtsmittel des Leiters der Einrichtung zu. Die Rekursbeantwortung ist innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Rechtsmittels einzubringen.“

23. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Beschließt das Gericht zweiter Instanz, die Unterbringung für unzulässig zu erklären, so hat es, sofern die Unterbringung noch aufrecht ist, unverzüglich den Abteilungsleiter zu verständigen. Die Unterbringung ist in diesem Fall sogleich aufzuheben.“

24. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a. Im Revisionsrekursverfahren gelten die §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 3 sinngemäß.“

25. In § 30 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wurde die weitere Unterbringung bereits einmal gemäß Abs. 2 über ein Jahr hinaus für zulässig erklärt, so reicht für eine weitere Verlängerung der Unterbringung ein Gutachten eines Sachverständigen im Sinne des Abs. 2 aus. Das Recht des Kranken und seines Vertreters, nach § 22 Abs. 1 die Bestellung eines zweiten Sachverständigen zu verlangen, bleibt unberührt.“

26. § 32 wird folgender Satz angefügt:

„Der behandelnde Arzt hat das weitere Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen in der Krankengeschichte zumindest wöchentlich, sollte aber die Unterbringung bereits über sechs Monate andauern, zumindest monatlich zu dokumentieren.“

27. In § 33 werden

a) in Abs. 1 das Zitat „§ 3 Z 1“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Z 1“ ersetzt;

b) in Abs. 3 das Wort „beurkunden“ durch das Wort „dokumentieren“ ersetzt.

28. In § 34 Abs. 2

a) lautet der erste Satz:

„Das Recht des Kranken, mit anderen Personen fernmündlich zu verkehren und von ihnen Besuche zu empfangen, darf nur eingeschränkt werden, soweit dies zum Wohl des Kranken oder zum Schutz der Rechte anderer Personen in der psychiatrischen Abteilung unerlässlich ist und die Einschränkung zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis steht.“

b) wird im zweiten Satz das Wort „beurkunden“ durch das Wort „dokumentieren“ ersetzt.

29. Nach § 34 wird folgender § 34a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Beschränkung sonstiger Rechte**

§ 34a. Beschränkungen sonstiger Rechte des Kranken während der Unterbringung sind, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, nur insoweit zulässig, als sie zum Wohl des Kranken oder zum Schutz der Rechte anderer Personen in der psychiatrischen Abteilung unerlässlich sind und zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis stehen. Auf Verlangen des Kranken oder seines Vertreters hat das Gericht unverzüglich über die Zulässigkeit einer solchen Beschränkung zu entscheiden.“

30. In § 35 Abs. 2 werden

a) im ersten Satz die Wendung „dem gesetzlichen Vertreter“ ersetzt durch „dem Sachwalter“;

b) nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für einen Vorsorgebevollmächtigten, dessen Wirkungskreis Willenserklärungen zur Behandlung des Kranken umfasst (im Folgenden: Vorsorgebevollmächtigter).“

31. § 36 lautet:

„§ 36. (1) Soweit der Kranke einsichts- und urteilsfähig ist, darf er nicht gegen seinen Willen behandelt werden; eine medizinische Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist (besondere Heilbehandlung), darf nur mit seiner schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.

(2) Ist der Kranke nicht einsichts- und urteilsfähig, so darf er, wenn er minderjährig oder ihm ein Sachwalter bestellt ist, dessen Wirkungskreis Willenserklärungen zur Behandlung des Kranken umfasst, oder wenn ein Vorsorgebevollmächtigter vorhanden ist, nicht gegen den Willen seines Erziehungsberechtigten, Sachwalters oder Vorsorgebevollmächtigten behandelt werden; eine besondere Heilbehandlung darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten, Sachwalters oder Vorsorgebevollmächtigten durchgeführt werden.

(3) Ist der Kranke nicht einsichts- und urteilsfähig und hat er keinen Erziehungsberechtigten, Sachwalter oder Vorsorgebevollmächtigten, so hat auf Verlangen des Kranken oder seines Vertreters das Gericht über die Zulässigkeit der Behandlung unverzüglich zu entscheiden. Eine besondere Heilbehandlung bedarf der Genehmigung des Gerichts.“

32. § 37 Satz 3 lautet:

„Dieser hat den Erziehungsberechtigten, Sachwalter oder Vorsorgebevollmächtigten oder, wenn der Kranke keinen solchen hat, den Patientenanwalt nachträglich von der Behandlung zu verständigen.“

33. § 38 lautet:

„§ 38. (1) Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit, einer Einschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, einer Beschränkung eines sonstigen Rechts oder einer ärztlichen Behandlung sowie über die Genehmigung einer besonderen Heilbehandlung hat sich das Gericht in einer Tagsatzung an Ort und Stelle einen persönlichen Eindruck vom Kranken und dessen Lage zu verschaffen. Zur Tagsatzung hat das Gericht den Vertreter des Kranken und den Abteilungsleiter zu laden; es kann auch einen Sachverständigen (§ 19 Abs. 3) beiziehen.

(2) Die Entscheidung des Gerichtes ist in der Niederschrift über die Tagsatzung zu beurkunden; sie ist nur auf Verlangen des Kranken, seines Vertreters oder des Abteilungsleiters innerhalb von sieben Tagen auszufertigen und diesen Personen zuzustellen. § 26 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 28 und 29 sind sinngemäß anzuwenden. Einem in der Tagsatzung angemeldeten Rekurs gegen den Beschluss, mit dem eine besondere Heilbehandlung genehmigt wird, kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt.

(3) Wenn die Beschränkung der Bewegungsfreiheit, die Einschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, die Beschränkung eines sonstigen Rechts oder die ärztliche Behandlung zum Entscheidungszeitpunkt bereits beendet ist, hat das Gericht dennoch darüber zu entscheiden, sofern der zugrundeliegende Antrag innerhalb von sechs Wochen ab Aufhebung der Unterbringung gestellt wurde. Diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn ein Vertreter des Kranken Kenntnis von der Maßnahme hatte. Das Antragsrecht erlischt jedenfalls nach Ablauf von drei Jahren ab Beendigung der Maßnahme.“

34. Nach § 38 werden folgende §§ 38a und 38b samt Überschriften eingefügt:

**„Nachträgliche Überprüfung**

§ 38a. (1) Auf Antrag des Kranken oder seines Vertreters hat das Gericht nachträglich über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden, wenn die Unterbringung bereits vor der Entscheidung des Gerichts nach § 20 aufgehoben wurde.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen ab der Aufhebung der Unterbringung zu stellen. Diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn ein Vertreter des Kranken Kenntnis von der Unterbringung hatte. Das Antragsrecht erlischt jedenfalls nach Ablauf von drei Jahren ab Aufhebung der Unterbringung.

**Verfahren**

§ 38b. (1) Über Anträge nach § 38a ist mündlich zu verhandeln. Zur Tagsatzung hat das Gericht den Kranken, seinen Vertreter und den Abteilungsleiter zu laden. Es kann auch einen Sachverständigen beiziehen (§ 19 Abs. 3). Der Abteilungsleiter hat dem Gericht die Krankengeschichte vorzulegen. § 25 gilt entsprechend.

(2) Wird die Entscheidung des Gerichts mündlich verkündet und in der Niederschrift über die Tagsatzung beurkundet, so ist sie nur auf Verlangen des Kranken, seines Vertreters oder des Abteilungsleiters auszufertigen und diesen Personen zuzustellen. § 28 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.“

35. In § 39 wird das Wort „beurkunden“ durch das Wort „dokumentieren“ ersetzt.

36. In § 41 wird das Wort „Anstalt“ durch die Worte „psychiatrische Abteilung“ ersetzt.

37. § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 29a, 30, 32, 33, 34, 34a, 35, 36, 37, 38, 38a, 38b, 39 und 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt der jeweils örtlich zuständige Verein im Sinn des § 13 Abs. 1 als Vertreter eines Kranken an die Stelle des diesen bis dahin vertretenden Patientenanwalts. Die §§ 10 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2009 sind anzuwenden, wenn das Aufnahmeverfahren in der psychiatrischen Abteilung nach dem 31. Dezember 2009 begonnen hat. § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2009 ist anzuwenden, wenn der Beschluss nach dem 31. Dezember 2009 verkündet wurde. § 28 und § 29a erster Fall in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2009 sind anzuwenden, wenn der angefochtene Beschluss nach dem 31. Dezember 2009 ergangen ist. § 29 Abs. 3 und § 29a zweiter Fall in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2009 sind anzuwenden, wenn das Gericht den Beschluss, die Unterbringung für unzulässig zu erklären, nach dem 31. Dezember 2009 fasst. Die §§ 32, 38 Abs. 3, 38a und 38b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2009 sind auch auf Unterbringungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2010 begonnen haben, doch beginnen die in diesen Bestimmungen festgelegten Fristen frühestens am 1. Jänner 2010 zu laufen.“

38. In § 43 Abs. 1 und 2 wird jeweils am Ende der Satz „§ 6 VSPBG gilt sinngemäß.“ angefügt.

39. § 47 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. hinsichtlich der §§ 38a und 38b die Bundesministerin für Justiz.“

## Artikel II

### Änderung des Heimaufenthaltsgesetzes

Das Heimaufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 11/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird in Z 1 der Ausdruck „Leben und die Gesundheit“ durch den Ausdruck „Leben oder die Gesundheit“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 5. (1) Das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung (§ 4 Z 1 erster Teil) muss durch ein ärztliches Gutachten, ein ärztliches Zeugnis (§ 55 Ärztegesetz 1998), die Krankengeschichte des Bewohners oder durch sonstige ärztliche Aufzeichnungen (§ 51 Ärztegesetz 1998) belegt sein.

(2) Eine Freiheitsbeschränkung darf nur auf Grund der Anordnung einer dazu befugten Person vorgenommen werden. Anordnungsbefugt sind

1. für Freiheitsbeschränkungen durch medikamentöse oder sonstige ärztliche Maßnahmen jeder von der Einrichtung betraute Arzt;
2. für Freiheitsbeschränkungen durch andere Maßnahmen
  - a. die mit der Leitung des Pflegediensts betraute Person oder deren Vertreter oder die mit der Anordnung derartiger freiheitsbeschränkender Maßnahmen von der Einrichtung betrauten Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder
  - b. die mit der pädagogischen Leitung betraute Person und deren Vertreter.“

3. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Leiter der Einrichtung hat von der Freiheitsbeschränkung und von deren Aufhebung unverzüglich den Vertreter und die Vertrauensperson des Bewohners zu verständigen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Diese Personen sind auch von einer mit dem Willen des Bewohners vorgenommenen Einschränkung seiner persönlichen Freiheit sowie deren Aufhebung unverzüglich zu verständigen.“

#### 4. In § 8

a) wird in Abs. 1 im ersten Satz die Wendung „dem von ihm hierfür bestellten nahen Angehörigen, Rechtsanwalt oder Notar.“ durch die Wendung „der von ihm hierfür bestellten Person.“ ersetzt.

b) lautet der Abs. 2:

„(2) Darüber hinaus wird auch der für die Namhaftmachung von Bewohnervertretern nach der Lage der Einrichtung örtlich zuständige Verein (§ 1 VSPBG) kraft Gesetzes Vertreter des Bewohners, sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder in Aussicht gestellt wird. Durch diese Vertretungsbefugnis werden die Geschäftsfähigkeit des Bewohners und die Vertretungsbefugnis eines anderen Vertreters nicht berührt.“

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Der Bewohnervertreter oder sonstige bestellte Vertreter ist insbesondere berechtigt, die Einrichtung unangemeldet zu besuchen, sich vom Bewohner einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, mit der anordnungsbefugten Person und Bediensteten der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung zu besprechen, die Interessenvertreter der Bewohner oder Klienten der Einrichtung zu befragen und in dem zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Pflegedokumentation, die Krankengeschichte und andere Aufzeichnungen über den Bewohner zu nehmen. Diese Rechte stehen ihm auch dann zu, wenn er nicht nach § 7 Abs. 2 von einer Freiheitsbeschränkung verständigt worden ist. Bei der Wahrnehmung seiner Rechte hat der Bewohnervertreter oder sonstige bestellte Vertreter auf die Erfordernisse des Betriebs der Einrichtung Bedacht zu nehmen.“

6. § 12 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Es hat ihn über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und hiezu zu hören, die Krankengeschichte, die Pflegedokumentation und andere Aufzeichnungen über ihn einzusehen sowie seinen Vertreter, seine Vertrauensperson und den Leiter der Einrichtung sowie erforderlichenfalls auch die Person, die die Freiheitsbeschränkung angeordnet hat, und den Arzt, der das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nach § 4 Abs. 2 bestätigt hat, oder andere zur Verfügung stehende Auskunftspersonen zu hören.“

7. In § 13 Abs. 2 wird nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung lässt das Rekursrecht unberührt.“

8. § 14 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 14. (1) Das Gericht hat zur mündlichen Verhandlung in der Einrichtung den Bewohner, seinen Vertreter, seine Vertrauensperson und den Leiter der Einrichtung sowie erforderlichenfalls auch die Person, die die Freiheitsbeschränkung angeordnet hat, und den Arzt, der das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nach § 4 Abs. 2 bestätigt hat, und andere zur Verfügung stehende Auskunftspersonen zu laden.

(2) Der Leiter der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass der Bewohner an der Verhandlung teilnehmen kann. Das Gericht und alle in der Verhandlung anwesenden Personen haben darauf zu achten, dass die Verhandlung unter möglichster Schonung des Bewohners durchgeführt wird. Für die mündliche Verhandlung gilt § 140 AußStrG.“

9. In § 15

a) lautet Abs. 2:

„(2) Erklärt das Gericht die Freiheitsbeschränkung für zulässig, so hat es hierfür im Beschluss eine bestimmte, sechs Monate nicht übersteigende Frist zu setzen und die näheren Umstände sowie das zulässige Ausmaß der Freiheitsbeschränkung unter möglichster Schonung des Bewohners genau zu bestimmen. Es kann die Zulässigkeit einer Freiheitsbeschränkung erforderlichenfalls auch an Auflagen knüpfen.“

b) wird Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung lässt das Rekursrecht unberührt.“

10. In § 16 Abs. 3 werden im ersten und im zweiten Satz jeweils die Worte „Rekurs- oder Revisionsrekursbeantwortung“ ersetzt durch „Rekursbeantwortung“.

11. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Beschließt das Rekursgericht, die Freiheitsbeschränkung für unzulässig zu erklären, so hat es, sofern die Freiheitsbeschränkung noch aufrecht ist, unverzüglich den Leiter der Einrichtung zu verständigen. Die Freiheitsbeschränkung ist in diesem Fall sogleich aufzuheben.“

12. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Revisionsrekursverfahren**

**§ 17a.** Im Revisionsrekursverfahren gelten die §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 3 sinngemäß.“

13. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Beabsichtigt die anordnungsbefugte Person, die Freiheitsbeschränkung nicht mit dem Ablauf der gerichtlich festgesetzten Frist aufzuheben, so hat sie hievon rechtzeitig unter Angabe der Gründe für die länger dauernde Freiheitsbeschränkung den Leiter der Einrichtung sowie in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 1 erster Satz den Bewohner zu verständigen. Der Leiter der Einrichtung hat hievon spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist die Vertreter und die Vertrauensperson des Bewohners unter Angabe der Gründe zu verständigen.“

14. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b samt Überschriften eingefügt:

#### **„Nachträgliche Überprüfung**

**§ 19a.** (1) Auf Antrag des Bewohners, seines Vertreters oder seiner Vertrauensperson hat das Gericht nachträglich über die Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung zu entscheiden, wenn diese bereits vor der Entscheidung des Gerichts nach § 13 aufgehoben wurde.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen ab der Aufhebung der Freiheitsbeschränkung zu stellen. Diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn ein Vertreter des Kranken Kenntnis von der Freiheitsbeschränkung hat. Das Antragsrecht erlischt jedenfalls nach Ablauf von drei Jahren, war die Freiheitsbeschränkung mit einer gerichtlich strafbaren Handlung verbunden, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, nach Ablauf von 30 Jahren ab Aufhebung der Freiheitsbeschränkung.

#### **Verfahren**

**§ 19b.** (1) Über Anträge nach § 19a ist mündlich zu verhandeln. Zur Tagsatzung hat das Gericht den Bewohner, seine Vertreter, seine Vertrauensperson und den Leiter der Einrichtung zu laden. Es kann auch einen Sachverständigen beiziehen (§ 14 Abs. 3). Der Leiter der Einrichtung hat dem Gericht die Krankengeschichte und die Pflegedokumentation bzw. sonstige Aufzeichnungen über den Bewohner vorzulegen. Für die mündliche Verhandlung gilt § 140 AußStrG.

(2) Wird die Entscheidung des Gerichts mündlich verkündet und in der Niederschrift über die Tagsatzung beurkundet, so ist sie nur auf Verlangen des Bewohners, seiner Vertreter, seiner Vertrauensperson oder des Leiters der Einrichtung auszufertigen und diesen Personen zuzustellen. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.“

14. Dem § 23 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die §§ 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 17a, 19, 19a und 19b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Die §§ 17 Abs. 3 und 17a zweiter Fall in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2009 sind anzuwenden, wenn das Gericht, den Beschluss, die Freiheitsbeschränkung für unzulässig zu erklären, nach dem 31. Dezember 2009 fasst. Die §§ 19a und 19b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2009 sind auch auf Freiheitsbeschränkungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2010 vorgenommen wurden, doch beginnen die in diesen Bestimmungen festgelegten Fristen frühestens am 1.1.2010 zu laufen.“

### **Artikel III**

#### **Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Abs. 3 Z 3 wird das Zitat „§ 3 Z 2 des Unterbringungsgesetzes“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 Z 2 des Unterbringungsgesetzes“.

2. In § 167a Abs. 2 Z 2 wird die Wendung „der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt“ ersetzt durch „der Bewegungsfreiheit, des Verkehrs mit der Außenwelt oder eines sonstigen Rechts“.

3. § 181 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Die §§ 71 Abs. 3 Z 3 und 167a Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“